

# STADT NORDERNEY



## Landkreis Aurich

---

# 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

# UMWELTBERICHT

(Teil II der Begründung)

Entwurf

15. Mai 2020

---

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



# INHALTSÜBERSICHT

<b>TEIL II: UMWELTBERICHT</b>	<b>1</b>
<b>1.0 EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
<b>2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>2</b>
2.1 Landschaftsprogramm	2
2.2 Landschaftsrahmenplan	2
2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	2
2.4 Artenschutzrechtliche Belange	3
<b>3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>4</b>
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	4
3.1.1 Schutzgut Mensch	5
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	6
3.1.3 Schutzgut Tiere	6
3.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt	7
3.1.5 Schutzgut Boden und Fläche	7
3.1.6 Schutzgut Wasser	8
3.1.7 Schutzgut Klima und Luft	8
3.1.8 Schutzgut Landschaft	9
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	9
3.2 Wechselwirkungen	9
3.3 Kumulierende Wirkungen	10
3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	10
<b>4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES</b>	<b>11</b>
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	11
4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante	11
<b>5.0 VERMEIDUNG / MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>11</b>
5.1 Vermeidung und Minimierung	11
5.1.1 Schutzgut Mensch	11
5.1.2 Schutzgut Pflanzen	11
5.1.3 Schutzgut Tiere	11
5.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt	11
5.1.5 Schutzgut Boden und Fläche	12
5.1.6 Schutzgut Wasser	12
5.1.7 Schutzgut Klima / Luft	12
5.1.8 Schutzgut Landschaft	12
5.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
<b>6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN</b>	<b>12</b>
6.1.1 Standort	12
6.2 Planinhalt	12

---

<b>7.0</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>12</b>
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	12
7.1.1	Analysemethoden und -modelle	12
7.1.2	Fachgutachten	12
7.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	13
7.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	13
<b>8.0</b>	<b>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>13</b>
<b>9.0</b>	<b>LITERATUR</b>	<b>14</b>

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	10
------------------------------------------------------------------------------------	----

## TEIL II: UMWELTBERICHT

### 1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

### 1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Stadt Norderney beabsichtigt die Anpassung der Inhalte des Flächennutzungsplanes an die aktuellen Gegebenheiten und die geänderten Entwicklungsvorstellungen und stellt hierfür die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Der Geltungsbereich umfasst den überwiegenden Teil der Innenstadt der Stadt Norderney.

Genauere Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zur 13. Flächennutzungsplanänderung, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt Flächennutzungsplanänderung“ zu entnehmen.

### 1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von 34,5 ha und wird bereits nahezu vollständig von Siedlungsstrukturen eingenommen. Durch die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Kur-, Heil- und Erholungszwecke“ sowie von Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „Schule“ und einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ beabsichtigt die Stadt Norderney die städtebauliche Beordnung des Norderneyer Innenstadtbereichs.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kur-, Heil- und Erholungszwecke“	ca. 331.365 m <sup>2</sup>
Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“	ca. 3.460 m <sup>2</sup>
Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Schule“	ca. 8.390 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung „Spielplatz“	ca. 1.880 m <sup>2</sup>

Unter Zugrundelegung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes wird sich der zulässige Versiegelungsgrad durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erhöhen (vgl. Kap. 3.1.5).

## **2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben und Hinweise“ der Begründung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung. Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

### **2.1 Landschaftsprogramm**

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet den Planungsraum in die naturräumliche Region „Watten und Marschen (Außendeichsflächen)“ ein. In dieser Region der Nordseeküste sind noch großflächig annähernd natürliche Ökosysteme erhalten, deren Schutz höchste Priorität hat. Der Anteil von schutzwürdig kartierten Flächen ist in dieser Region mit 9,2 % doppelt so hoch wie der Landesdurchschnitt. Vorrangig schutzwürdig sind das Küstenwatt einschließlich Rinnen, Sandbänke und -strände, Küstendünen (Vor-, Weiß-, Grau- und Braundünen), Sümpfe der nassen Dünentäler, Flusswatt mit Röhrichtzonen, Sandbänke, Inseln und Weichholzaunen. Als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig sind nährstoffreiche Rieder und Sümpfe sowie nährstoffarme Seen und Weiher aufgeführt. Gräben, Heckengebiete, Grünland mittlerer Standorte sowie dörfliche und städtische Ruderalfluren sind schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig.

### **2.2 Landschaftsrahmenplan**

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Aurich liegt mit Stand vom März 1996 vor. Im Landschaftsrahmenplan werden jedoch keine Aussagen oder Maßnahmen für die Insel Norderney getroffen.

### **2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete**

Die Insel Norderney wird umgeben vom Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, der sich nördlich, östlich und südlich des Geltungsbereichs in mindestens 70 m Entfernung befindet. Deckungsgleich mit dem Nationalpark sind das EU-Vogelschutzgebiet V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ sowie das FFH-Gebiet 001 „Niedersächsisches Wattenmeer“.

Ebenfalls im Bereich des Nationalparks liegen wertvolle Bereiche für Gastvögel mit nationaler Bedeutung. Außerdem befindet sich östlich in rd. 500 m Entfernung ein wertvoller Bereich für Brutvögel von lokaler Bedeutung.

Ferner existieren im Geltungsbereich sowie dessen näherer und weiterer Umgebung keine weiteren ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2020).

## 2.4 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Stadt nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da Darstellungen im Flächennutzungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes sind auf Ebene der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

### **3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen des Bauleitplanverfahrens herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

#### **3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Darstellungen der durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von 34,5 ha und befindet sich im westlichen Teil des Insel Norderney zwischen der Kaiserstraße und der Benekestraße im Norden, dem Damenpfad im Westen, der Garten- und der Wilhelmstraße im Süden und der Mühlenstraße im Osten.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Norderney aus dem Jahr 1975 wird der überwiegende Teil des Plangebietes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kur-, Heil- und Erholungszwecke“ dargestellt. Darüber werden Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Kirche, kirchliche Einrichtung“, „Verwaltungsgebäude“, „Post“ sowie „Kindergarten“ und „Schule“. Die ausgewiesenen Gemeinbedarfsflächen decken sich dabei allerdings nicht mehr vollständig mit der heutigen Nutzung. Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2014 eine Anpassung der Wasser-

schutzgebietsverordnung, womit sich das Plangebiet nicht mehr innerhalb der Wasserschutzzone befindet. Diese Änderung wird im Rahmen der 13. Flächennutzungsplanänderung ebenfalls berücksichtigt.

Planerisches Ziel der Stadt Norderney ist es, die vorhandenen Strukturen weitestgehend zu erhalten, die Nutzungen zu steuern und Fehlentwicklungen einzudämmen. Auf diese Weise soll die Wohn- und Erholungsqualität sowohl für die einheimische Bevölkerung als auch für Touristen langfristig gesichert werden.

Zur Realisierung des Planungsziels wird der überwiegende Teil des Geltungsbereichs als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kur-, Heil- und Erholungszwecke“ dargestellt. Diese Darstellung wird ergänzt durch Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „Schule“ und einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“. Die Darstellung der Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Verwaltungsgebäude“ und „Post“ sowie „Kindergarten“ entfallen damit. Eine der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche, kirchliche Einrichtungen“ des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden 13. FNP-Änderung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt.

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

### 3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Für den Menschen stellt das Untersuchungsgebiet einen innerörtlichen Siedlungsbereich dar. Es handelt sich dabei sowohl um Wohnnutzungen als auch um gewerbliche Nutzungen, die der Erholung sowie der Kur und der Heilung dienen. Eine Vorbelastung der Fläche durch die vorhandene Nutzungsstruktur sowie zahlreiche Straßenverkehrsflächen ist gegeben. Auf dieser Grundlage wird zwar von einem geringen naturorientierten Erholungswert ausgegangen, der Erholungswert insgesamt wird jedoch als allgemein bewertet.

#### Bewertung

Das Plangebiet und die Umgebung sind durch die vorhandene Infra- und Siedlungsstruktur bereits vorbelastet und verfügen damit über eine geringe naturorientierte, in



Gänze jedoch über eine allgemeine Bedeutung für die Erholung. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind durch die städtebauliche Beordnung des Plangebietes, die sich am aktuell ausgeprägten Bestand orientiert, **keine erheblichen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut Menschen zu erwarten.

### 3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
  - a. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
  - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
  - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Der Geltungsbereich der vorliegenden 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Norderney als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kur-, Heil- und Erholungszwecke“ dargestellt. Darüber hinaus erfolgte die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Kirche, kirchliche Einrichtung“, „Verwaltungsgebäude“, „Post“ sowie „Kindergarten“ und „Schule“.

#### Bewertung

Da der Geltungsbereich bereits nahezu vollständig bebaut ist und die vorliegende 13. Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich der städtebaulichen Beordnung dient, die keine umfassende neue Bebauung vorbereitet, sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Pflanzen zu erwarten.

### 3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Es werden mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

Sollte im Nachgang zu dieser 13. Flächennutzungsplanänderung ein Bebauungsplan aufgestellt und gleichzeitig Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vermeidungsmaßnahmen (beispielsweise Bauzeitenregelungen) zu beachten.

### Bewertung

Auf Grundlage der Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes und unter Zugrundelegung der im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Darstellungen, sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Tiere zu erwarten.

#### **3.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt**

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

### Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt **keine erheblichen negativen** Auswirkungen durch die Realisierung der Planinhalte erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

#### **3.1.5 Schutzgut Boden und Fläche**

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß den Darstellungen der Bodenkarte von Niedersachsen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2020) wird der Geltungsbereich von sehr tiefem Regosol geprägt. Der komplette Geltungsbereich wird als Suchraum für schutzwürdige Böden, seltene Böden, dargestellt (LBEG 2020).

### Bewertung

Der Geltungsbereich wird bereits in der rechtsgültigen vorbereitenden Bauleitplanung vollständig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kur-, Heil- und Erholungs-

zwecke“ sowie als Flächen für den Gemeinbedarf unterschiedlicher Zweckbestimmungen dargestellt. Diese Darstellung wird mit Ausnahme geringfügiger Anpassungen übernommen. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“. Es ist demnach davon auszugehen, dass mit dieser vorbereitenden Bauleitplanung negativen Veränderungen der Bodenfunktionen einhergehen. Es werden demnach **keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Boden / Fläche erwartet.

### 3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen.

#### Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasser geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG (2020) liegt die Grundwasserneubildungsrate im westlichen Teil des Plangebietes mit 301 bis 350 mm/a im hohen Bereich. Im westlichen Teilbereich liegt die Grundwasserneubildungsrate bei 151 - 200 mm/a. Das Schutzpotenzial des Grundwassers liegt im gesamten Plangebiet und seiner näheren Umgebung im geringen Bereich.

#### Oberflächenwasser

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen im Geltungsbereich keine Oberflächengewässer vor.

#### Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Unter Zugrundelegung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes sind durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

### 3.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Das Klima hat Einfluss auf alle Lebensvorgänge und bestimmt wesentlich Abläufe im Naturhaushalt. Das Klima der Insel Norderney und somit auch des Plangebietes ist maritim geprägt. Ein wesentliches Merkmal des maritimen Klimas im jährlichen Temperaturverlauf ist der verzögerte Temperaturanstieg im Frühjahr und in den Sommermonaten Juni und Juli sowie der verzögerte Rückgang im Herbst und Winter. Von März bis August ist es auf den Ostfriesischen Inseln im Mittel kälter, von September bis Februar dagegen wärmer als auf dem Festland. Die durchschnittliche Lufttemperatur liegt bei 9,3 °C (<http://www.klimadiagramme.de/Deutschland/norderney2.html>).

Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind die mit der Umsetzung der Planung ggf. einhergehenden Luftverunreini-

gungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) mit Folgen für das Kleinklima von Bedeutung.

#### Bewertung

Dem Schutzgut Klima wird eine allgemeine Bedeutung zu gewiesen. Das Kleinklima im Planbereich ist durch nahezu vollständig versiegelte Flächen geprägt. Unter Berücksichtigung des bestehenden Flächennutzungsplanes und der nun mehr getroffenen Flächendarstellungen werden **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima und das Schutzgut Luft erwartet.

### 3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden.

Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das im Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes vorherrschende Landschaftsbild wird deutlich durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen geprägt. Diese setzen sich in östliche und südliche Richtung fort, während sich in Norden und Westen die Nordsee in unmittelbarer Nähe befindet.

#### Bewertung

Die Bedeutung des Geltungsbereichs für das Landschaftsbild wird aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen durch die Siedlungsstrukturen als gering eingestuft. Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als **nicht erheblich** bewertet, da lediglich eine städtebauliche Beordnung der auf Grundlage der rechtsgültigen Bauleitplanung bestehenden Bebauung erfolgt.

### 3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Im Geltungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

#### Bewertung

Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich **keine erheblichen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

## 3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie Vögel, Amphibien, Libellen etc. dar, so dass bei einer Versiegelung

nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

### 3.3 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

### 3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Darstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

**Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung**

<b>Schutzgut</b>	<b>Beurteilung der Umweltauswirkungen</b>	<b>Erheblichkeit</b>
<b>Mensch</b>	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
<b>Pflanzen</b>	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
<b>Tiere</b>	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
<b>Biologische Vielfalt</b>	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
<b>Boden und Fläche</b>	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
<b>Wasser</b>	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
<b>Klima</b>	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
<b>Luft</b>	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
<b>Landschaft</b>	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
<b>Kultur und Sachgüter</b>	• keine erhebliche Beeinträchtigung	-
<b>Wechselwirkungen</b>	• keine erheblichen Auswirkungen	-

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

## **4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES**

### **4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung**

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Darstellungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein durch Bebauung geprägter Innenstadtbereich der Insel Norderney städtebaulich neu beordnet. Detaillierte Ausführungen hierzu sind der vorgelagerten Begründung zu entnehmen.

### **4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen hätten weiterhin Bestand.

## **5.0 VERMEIDUNG / MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 (2) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

### **5.1 Vermeidung und Minimierung**

#### **5.1.1 Schutzgut Mensch**

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

#### **5.1.2 Schutzgut Pflanzen**

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

#### **5.1.3 Schutzgut Tiere**

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

#### **5.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt**

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

### **5.1.5 Schutzgut Boden und Fläche**

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

### **5.1.6 Schutzgut Wasser**

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

### **5.1.7 Schutzgut Klima / Luft**

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

### **5.1.8 Schutzgut Landschaft**

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

### **5.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

## **6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

### **6.1.1 Standort**

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Westen der Insel Norderney zwischen der Kaiserstraße und der Benekestraße im Norden, dem Damenpfad im Westen, der Garten- und der Wilhelmstraße im Süden und der Mühlenstraße im Osten.

### **6.2 Planinhalt**

Der wesentliche Teil des Plangebietes wird im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kur-, Heil- und Erholungszwecke“ dargestellt. Darüber hinaus erfolgt die Darstellung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ sowie von Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

## **7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

#### **7.1.1 Analysemethoden und -modelle**

Es wurden keine Analysemethoden und -modelle angewendet.

#### **7.1.2 Fachgutachten**

Es wurden keine Fachgutachten erstellt.

## **7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Es war ein umfassendes und ausreichend aktuelles Datenmaterial vorhanden, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

## **7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt, die eine weiteren Umweltüberwachung bedingen.

## **8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Die Stadt Norderney beabsichtigt die planungsrechtliche Neuberegelung des bereits großflächig bebauten Innenstadtbereichs und führt zu diesem Zweck die 13. Änderung des Flächennutzungsplans durch.

In Anlehnung an die bestehenden Strukturen werden in der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes überwiegend Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Kur-, Heil- und Erholungszwecke“ sowie Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. Diese werden ergänzt durch eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“.

Aufgrund der innerstädtischen Lage und der bereits vorhandenen Bebauung, die durch die Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes vorbereitet wurde, entstehen durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes keine negativen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter.



## 9.0 LITERATUR

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

LANDKREIS AURICH (1996): Landschaftsrahmenplan Landkreis Aurich

LBEG (2020): NIBIS – Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NAGBNATSCHG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2020): Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>